

## Wie steht es mit der Dichtigkeitsprüfung ?

- Die Dichtigkeitsprüfung ist noch nicht vom Tisch.
- Aufgrund der landesweiten Proteste ist der umstrittene §61a des Landeswassergesetzes zwar außer Kraft gesetzt bzw. gestrichen, wird aber in einer neuen Rechtsverordnung dann hoffentlich bürgerfreundlich gelöst.

## Wie ist der derzeitige Stand ?

Im vorliegenden Entwurf ist die Überprüfung der Abwasserleitungen so geregelt:

### - in Wasserschutzgebieten

- Häuser, die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden
- für Industrie- und Gewerbebetriebe, die vor dem 1.1.1990 errichtet wurden.

#### bis zum 31.12.2015

- alle anderen gewerblichen und privaten Gebäude, auch die der öffentlichen Hand (Schulen, Rathäuser usw.)

#### bis zum 31.12. 2020

### - außerhalb von Wasserschutzgebieten

- Gewerbebetriebe, die industrielle oder gewerbliche Abwässer einleiten

#### bis zum 31.12.2020

**Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweite Erstprüfungspflicht vorgegeben.** Der Grundstücksbesitzer hat aber die Funktionsfähigkeit seiner Abwasserleitung sicherzustellen. Dies bedeutet, dass der private Hausbesitzer derzeit keine Fristen auferlegt bekommt und auch keiner Erstprüfungspflicht nachkommen muss.

## Die jeweiligen Kommunen/Gemeinden können aber von ihrer Satzungsermächtigung Gebrauch machen, und eigene Vorschriften erlassen.

- Vorteile für den Bürger: Rechtssicherheit, Gleichberechtigung, Planungssicherheit
- Nachteile für den Bürger: Jede Kommune/Gemeinde kann nun in eigener Zuständigkeit diese Dichtigkeitsprüfung festlegen. Sie kann also auch ungünstige Fristen setzen.

## Spätestens mit Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung muß die Abwassersatzung der

## Kommune/Gemeinde der Rechtsverordnung angepasst sein.

## Änderung der Abwassersatzung für Rheine

In der Änderung der Abwassersatzung sollte künftig auch geregelt werden, dass die im Straßenraum befindlichen Grundstück-Anschlußleitungen in Zukunft von der Kommune im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüV-Kanal) mit überwacht, geprüft und gegebenenfalls saniert werden. Die entstehenden Kosten hierfür sollten über die Abwassergebühren vom dem Endverbraucher gezahlt werden. Gem. Prof. Dr. Hepcke FHS Steinfurt ca. 4-8 Cent p.a. /cbm Abwasser.

## Was ist das Ziel der BI ?

1. Für die Bürger in Rheine, in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Verwaltung und TBR Rheine eine wirklich bürgerfreundliche und allen Seiten gerechte Abwassersatzung zu erlangen.
2. Eine einheitlich Kreis und Regierungsbezirk umfassende Regelung der Abwassersatzungen für das Münsterland zu erreichen.